



NABU-Stellungnahme

... zur Novellierung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes Schleswig-Holstein hier: Karpfenbesatz in FFH-Gewässern

vom 17. Mai 2016



Die mit der Novellierung der LFischG-DVO vorgesehene Möglichkeit zur Reglementierung des Karpfenbesatzes auch in Gewässern von unter 50 ha Größe, für die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. LFischG-DVO bisheriger Fassung keine Pflicht zur Erstellung eines Hegeplans besteht, wird seitens des NABU für grundsätzlich richtig, jedoch als längst nicht ausreichend erachtet.

Bei ihrer bodenwühlenden Nahrungssuche wirbeln Karpfen organisches Feinsediment auf und tragen damit das an die Sedimentpartikel gebundene Phosphat in den freien Wasserkörper hinein, das sich dort unter Sauerstoffeinfluss löst und somit den P-Gehalt des Wassers erhöht. Da Phosphor bezüglich des Nährstoffangebots in der Regel Minimumfaktor ist und die meisten Seen deshalb als 'phosphorgesteuert' gelten, können die durch Karpfen verursachten P-Freisetzungen zu Massenvermehrungen planktischer Algen ('Wasserblüte') führen und sich so erheblich auf die Wasserqualität auswirken. Die verringerte Lichtdurchlässigkeit des Wasserkörpers unterdrückt das Aufwachsen von Wasserpflanzen (Makrophyten). Außerdem werden Makrophyten direkt durch das Wühlen beseitigt. Eine Reduzierung der Makrophytenbestände bedeutet wiederum eine Verminderung der Nährstoffabsorption durch diese, so dass die nächsten Wasserblüten quasi 'vorprogrammiert' sind. Dass sich daraus gravierende Auswirkungen auch auf die Fauna des betroffenen Gewässers ergeben, versteht sich von selbst.

Im Hinblick auf diese nicht zu unterschätzende Problematik greift die vorgesehene Ordnungsänderung erheblich zu kurz, weil sie sich nur auf in FFH-Gebieten gelegene und bestimmten Lebensraumtypen zuzuordnende Gewässer bezieht und selbst für diese kein Besatzverbot vorgibt, sondern dieses dem Ermessen der Fischereiverwaltung überlässt. Die Kritik des NABU stützt sich dabei auf folgende Aspekte:

1. Die Problematik des Karpfenbesatzes ist nicht nur auf oligo-, meso- und dystrophe Gewässer zu beziehen, sondern auch auf natürlicherweise eutrophe, durch Laichkrautbestände geprägte Seen (LRT 3150). Denn auch in eutrophen Seen können Karpfen durch ihre Wühltätigkeit die

Kontakt

NABU Schleswig-Holstein
Fritz Heydemann
Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.5 37 34
Fax +49 (0)4321.59 81
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Tauchblattpflanzenbestände massiv beeinträchtigen (s.o.).

2. Nach Kenntnis des NABU liegen zwar alle oligo-, meso- und dystrophen Seen in der FFH-Gebietskulisse. Das gilt jedoch nicht für die natürlich eutrophen Laichkrautseen (Vegetationstyp Magnopotamion).
3. Der Begründung zur Änderung der LFischG-DVO ist zu entnehmen, dass selbst für kleinere nährstoffarme Gewässer der Lebensraumtypen 3110, 3130, 3140 und 3160 kein genereller Ausschluss des Karpfenbesatzes vorgesehen ist. Dabei kann sich selbst ein Besatz mit geringer Stückzahl problematisch auswirken. Denn gerade in relativ flachen Seen bzw. in Seen mit ausgedehnten Flachwasserbereichen können sich Karpfen in warmen Sommern fortpflanzen. Da Karpfen sehr alt werden, reichen wenige Fortpflanzungsjahre aus, um größere Populationen zu bilden.
4. Bei der beruflichen Seen- und Flussfischerei, im Gegensatz zur Teichfischerei, spielt der Karpfen aufgrund der geringen Nachfrage keine nennenswerte wirtschaftliche Rolle. Der manchmal auch von der Berufsfischerei vorgenommene Besatz dient hier nur zur Befriedigung der Sportfischer. Denn von diesen wird der Karpfen als begehrte angelsportliche Herausforderung gesehen, weil 'schwer zu überlisten' und 'ein guter Kämpfer', wobei er allerdings selbst unter Anglern nicht als beliebter Speisefisch gilt.
5. Der Karpfen ist keine heimische Art, sondern allochthon. Ein Besatz außerhalb von Teichwirtschaften als geschlossenen Gewässern sollte allein schon aus Gründen des Erhalts naturnah aufgebauter Fisch-Lebensgemeinschaften (Ichthyozönosen) unterbleiben. Folgerichtig durften nach der Binnenfischereiverordnung in ihrer Fassung von 1994 sowie dem Landesfischereigesetz in seiner Fassung von 1996 Karpfen nicht in offene Gewässer gesetzt werden (was die Fischereiverwaltung allerdings ignorierte).

Aus diesen Gründen plädiert der NABU nachdrücklich dafür, für offene Gewässer einen Besatz mit Karpfen grundsätzlich zu untersagen, d.h. den Karpfenbesatz nur auf beruflich betriebene Teichwirtschaften (geschlossene Gewässer) zu beschränken und die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen wiederherzustellen. Als erste Schritte sollten ein verbindliches Verbot des Karpfenbesatzes in Gewässern besagter FFH-Lebensraumtypen erlassen sowie ein Ausschluss des Karpfenbesatzes für landeseigene Gewässer durchgesetzt werden.

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein